

worden sei; nur die erste der genannten Fortsetzungen, die bis 1537 reichende lateinische, lässt die krassen Unmöglichkeiten aus und spricht bloß von der Verlegung des Bisthums Windisch nach Constanz. Weiter schien früher eine Urkunde Friedrichs I. zu führen, die am 27. November 1155 für Constanz ausgestellt worden ist¹ und worin die Grenzen des bischöflichen Sprengels in der von König Dagobert unter Bischof Martian festgesetzten Ausdehnung genannt und bestätigt werden. Nun kann das zwar, da auch Würzburg als Grenzdiocese angegeben ist, nicht genau aus einem echten Diplom Dagoberts genommen sein, zumal wenn man, was doch wohl das Einfache und Natürliche ist und worauf auch die Bischofslisten führen, an Dagobert I. denkt. Wenn wir aber die unklaren Nachrichten der Konstanzer Chronisten und das Diplom Friedrichs mit der Erzählung Notkers verbinden, der auch sicher den kirchenfreundlichen Dagobert I. verstanden hat, so ergibt sich auf alle Fälle, mag es mit der sachlichen Richtigkeit der Nachricht stehen wie es wolle, ein sehr hohes Alter der Constanzer Tradition, die darnach in der Hauptsache mindestens bis in die zweite Hälfte des 9. Jh. zurückgeht. Ob freilich die Nachricht auch nur in dieser von Notker dargebotenen Form Glauben verdient, ist noch die Frage. Der Tod des Gaudentius, auf den Martian und Galls Schüler Johannes gefolgt sind und der in Wettins Vita s. Galli schon Bischof von Constanz heisst, scheint um das Jahr 613 zu fallen², und nach kurzer Regierung Martians scheint dann Johannes den Bischofssitz von Constanz bestiegen zu haben, in dessen Amtszeit (c. 615 — c. 640) die ganze Regierung Dagoberts (622 — 638) fällt. Darnach wäre die Angabe Notkers ohne weiteres unmöglich — wenn nur die Chronologie der älteren Constanzer Bischöfe fester stünde. Unser Hilfsmittel, sie festzustellen, ist leider nur Wettins Vita³, und die ist zwar etwa zwei Menschenalter vor Notker geschrieben, aber doch auch erst aus dem 9. Jh., zweihundert Jahre später als die erzählten Ereignisse, und könnte ganz wohl Constanz für Windisch eingesetzt und die Chronologie verschoben haben. Aber wenn auch die Vita Wettins Recht haben sollte, so

1) Ladewig, Reg. episcop. Constant. I, 106 n. 936; dort die Literatur, wozu Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I², 322, 330 hinzukommt.

2) Reg. episcop. Constant. I, 3 n. 12. 3) Die jüngst aufgetauchten Fragmente einer Vita s. Galli aus früherer Zeit (E. Egli, N. A. XXI, 359 ff.) enthalten den betreffenden Abschnitt nicht.